

Staatsanzeiger Fürstentum Lippe

für das

Nr. 79

Dienstag, den 30. Juli

1918

Inhalt: Ausführungsbestimmungen über die Höchstpreise für Getreide, Hülsenfrüchte, Buchweizen und Hirse. S. 584. — Der Frühkartoffel-Erzeugerpreis. S. 590.

Diese Nummer ist eine Beilage enthaltend, die Bestimmungen über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1918 zu Saatzwecken beigelegt.

(Nr. 6370)

Ausführungsbestimmungen

über die Höchstpreise für Getreide, Hülsenfrüchte, Buchweizen und Hirse. Vom 27. Juni 1918.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über die Preise für Getreide, Buchweizen und Hirse vom 15. Juni 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 657) und des § 7 der Verordnung über die Preise für Hülsen-, Hack- und Ölfrüchte vom 9. März 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 119) sowie auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird bestimmt:

18. August 1917 Reichs-Gesetzbl. S. 823)

§ 1

Im Sinne dieser Bestimmungen gelten als

Früchte: alle Früchte der im § 1 Abs. 1 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 434) bezeichneten Arten,

Getreide: Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emmer, Einkorn, Gerste, Hafer und Mais (Welschlorn, türkischer Weizen, Kukuruz),

Hülsenfrüchte: Erbsen einschließlich Peluschken, Bohnen einschließlich Ackerbohnen, Linsen, Wickeln und Lupinen.

§ 2

Der Preis für die Tonne Roggen aus der Ernte 1918 darf nach § 1 Nr. 1 der Verordnung vom 15. Juni 1918 nicht übersteigen in

Nachen	315 Mark
Berlin	305 "
Braunschweig	310 "
Bremen	310 "
Breslau	300 "

Bromberg	.	.	.	.	.	.	300	Mark
Cassel	.	.	.	.	.	.	310	"
Cöln	.	.	.	.	.	.	315	"
Danzig	.	.	.	.	.	.	300	"
Dortmund	.	.	.	.	.	.	315	"
Dresden	.	.	.	.	.	.	305	"
Duisburg	.	.	.	.	.	.	315	"
Emden	.	.	.	.	.	.	310	"
Erfurt	.	.	.	.	.	.	310	"
Frankfurt a. M.	.	.	.	.	.	.	315	"
Gleiwitz	.	.	.	.	.	.	300	"
Hamburg	.	.	.	.	.	.	310	"
Hannover	.	.	.	.	.	.	310	"
Kiel	.	.	.	.	.	.	310	"
Königsberg i. Pr.	.	.	.	.	.	.	300	"
Leipzig	.	.	.	.	.	.	305	"
Magdeburg	.	.	.	.	.	.	305	"
Mannheim	.	.	.	.	.	.	315	"
München	.	.	.	.	.	.	315	"
Posen	.	.	.	.	.	.	300	"
Rostock	.	.	.	.	.	.	305	"
Saarbrücken	.	.	.	.	.	.	315	"
Schwerin i. M.	.	.	.	.	.	.	305	"
Stettin	.	.	.	.	.	.	305	"
Straßburg i. Elß.	.	.	.	.	.	.	315	"
Stuttgart	.	.	.	.	.	.	315	"
Zwickau	.	.	.	.	.	.	310	"

§ 3

Der Höchstpreis für die Tonne Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emmer, Einkorn aus der Ernte 1918 ist nach § 1 Nr. 2 der Verordnung vom 15. Juni 1918 20 Mark höher als der nach § 2 geltende Höchstpreis für Roggen.

§ 4

In den im § 2 nicht genannten Orten (Nebenorten) ist der Höchstpreis für Roggen und Weizen gleich dem des nächstgelegenen im § 2 genannten Ortes (Hauptort).

Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können einen niedrigeren Höchstpreis festsetzen. Ist für die Preisbildung eines Nebenorts ein anderer als der nächstgelegene Hauptort bestimmend, so können diese Behörden den Höchstpreis bis zu dem für diesen Hauptort festgesetzten Höchstpreis hinaufsetzen. Liegt dieser Hauptort in einem anderen Bundesstaate, so ist die Zustimmung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts erforderlich.

§ 5

Der Höchstpreis für die Tonne Roggen und Weizen aus früheren Ernten ist nach § 2 der Verordnung über den Ausbruch und die Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten vom 24. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1082)/26. Februar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 94) um 135 Mark geringer als die Höchstpreise nach §§ 2 und 3. Dieser Höchstpreis gilt auch für Mischungen von Roggen und Weizen der Ernte 1918 mit Roggen und Weizen früherer Ernten.

§ 6

Der Höchstpreis für die Tonne Hafer und Gerste aus der Ernte 1918 beträgt nach § 1 Nr. 3 der Verordnung vom 15. Juni 1918 300 Mark.

Der Höchstpreis für die Tonne Hafer und Gerste aus früheren Ernten beträgt nach § 2 der Verordnung vom 24. November 1917/26. Februar 1918 170 Mark. Dieser Höchstpreis gilt auch für Mischungen von Hafer und Gerste der Ernte 1918 mit Hafer und Gerste früherer Ernten.

§ 7

Der Höchstpreis für die Tonne Mais (Welschkorn, türkischer Weizen, Aukuruz) aus der Ernte 1918 beträgt nach § 1 Nr. 3 der Verordnung vom 15. Juni 1918 450 Mark.

Dieser Höchstpreis gilt auch für Mais früherer Ernten.

§ 8

Der Preis für die Tonne Hülsenfrüchte aus der Ernte 1918 darf nach § 1 der Verordnung vom 9. März 1918 nicht übersteigen bei

Erbfien	800 Mark
Speifebohnen (weiße und bunte)	900 "
Linfen	950 "
Ackerbohnen	700 "
Belufchten	700 "
Saatwicden (Vicia sativa)	600 "
Lupinen	500 "

Die Höchstpreise für Hülsenfrüchte aus früheren Ernten, abgesehen von Lupinen, find nach § 2 der Verordnung vom 24. November 1917/26. Februar 1918 um 200 Mark für die Tonne geringer. Diese Preise gelten auch für Mischungen von Hülsenfrüchten der Ernte 1918 mit Hülsenfrüchten früherer Ernten. Für Lupinen früherer Ernten gilt der Höchstpreis nach Abj. 1.

§ 9

Der Preis für die Tonne Buchweizen und Hirfe aus der Ernte 1918 darf nach § 1 Nr. 3 der Verordnung vom 15. Juni 1918 nicht übersteigen bei

ungeschältem Buchweizen	600 Mark
geschältem Buchweizen	800 "
wildem Buchweizen (Bockheidekorn, Eifeler Buchweizen)	500 "
ungeschälter Hirfe	600 "
geschälter Hirfe und Bruchhirfe	970 "

Die Höchstpreise für Buchweizen und Hirfe aus früheren Ernten find nach § 2 der Verordnung vom 24. November 1917/26. Februar 1918 um 100 Mark geringer als die Höchstpreise nach Abj. 1.

§ 10

Der Preis für Gemenge richtet sich nach der Art der gemischten Früchte und dem Mischungsverhältniffe.

§ 11

Die Vorschriften der Verordnung über Frühbruschprämien vom 15. Juni 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 660) bleiben unberührt.

§ 12

Ist Getreide, das vor dem 1. Oktober 1918 abgeliefert wird, vor der Ablieferung künstlich ge-

trocknet worden, so dürfen dem Höchstpreis neben der durch die Verordnung über Frühdruschprämien vom 15. Juni 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 660) festgesetzten Druschprämie folgende Beträge zugeslagen werden:

- als Trocknungslohn: 6 Mark für die Tonne,
- als Prämie je 1 vom Hundert des Höchstpreises für jeden vollen Hundertteil, den die Feuchtigkeit bei Lieferungen
- vor dem 16. August 1918 weniger als 19 vom Hundert,
- vor dem 1. Oktober 1918 weniger als 18 vom Hundert
- beträgt.

§ 13

Für die Bewertung der Früchte gelten folgende Grundsätze:

1. Getreide gilt hinsichtlich des Feuchtigkeitsgehalts als vollwertig, falls die Feuchtigkeit nicht übersteigt:

bei Lieferungen vor dem 16. August 1918 19 vom Hundert

" " " " 1. Oktober 1918 18 "

" " " " vom 1. Oktober 1918 ab 17 "

Abgesehen von der Feuchtigkeit gilt Getreide als vollwertig, falls es gesund ist und hinsichtlich seiner sonstigen Eigenschaften der Durchschnittsbeschaffenheit der betreffenden Getreideart letzter Ernte in der Ablagegegend entspricht.

2. Bei Hülsenfrüchten gelten die Höchstpreise nur für beste, gesunde und trockene Ware. Für kleine Erbsen dieser Beschaffenheit sind höchstens 780 Mark für die Tonne zu zahlen.

Für gute handelsübliche Durchschnittsware ist höchstens zu zahlen:

bei gelben und grünen Viktoriaerbsen sowie großen grauen 750 Mark für die Tonne,

bei kleinen gelben, grünen und grauen Erbsen 730 Mark für die Tonne,

bei weißen, gelben und braunen Speisebohnen 850 Mark für die Tonne,

bei Linen 900 Mark für die Tonne.

Für Hülsenfrüchte von geringerer Beschaffenheit ist entsprechend weniger zu zahlen. Bei feuchten und bei käser- und madenhaltigen Hülsenfrüchten sind außer dem Minderwerte die durch künstliche Trocknung und Bearbeitung entstehenden Kosten und Gewichtsverluste zu berücksichtigen.

3. Bei ungeschältem Buchweizen gilt der Höchstpreis nur für gute, gesunde und trockene Ware mit einem Hektolitergewichte von mindestens 69 Kilogramm und nicht mehr als 3 vom Hundert Befehl. Wegen jedes an diesem Hektolitergewichte fehlenden Kilogramms sind 10 Mark für die Tonne weniger zu zahlen. Bei Buchweizen von mehr als 3 vom Hundert Befehl vermindert sich der Preis für jeden weiteren Hundertteil Befehl um 1 vom Hundert. Bei Eiseler Buchweizen gelten dieselben Bestimmungen mit der Maßgabe, daß der Höchstpreis bei einem Hektolitergewichte von mindestens 60 Kilogramm gilt.

§ 14

Für die Bewertung der Früchte ist ihre Beschaffenheit bei der Ankunft an dem von dem Erwerber bezeichneten Bestimmungsorte maßgebend.

§ 15

Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Überlassung der Säcke darf

eine Leihgebühr bis zu 40 Pfennig für den Doppelzentner — bei Hafer und Spelz (Dinkel, Fesen), Emmer, Einkorn bis zu 60 Pfennig für den Doppelzentner — berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen drei Wochen nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr für jede folgende Woche um 20 Pfennig bis zum Höchstbetrage von 3 Mark für den Doppelzentner erhöht werden. Angefangene Wochen sind voll zu berechnen. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als 5 Mark und für den Sack, der 75 Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als 6 Mark betragen. Werden Leihsäcke nicht zurückgegeben, so gilt der Höchstbetrag der Leihgebühr als verfallen. Außerdem ist für den Verlust der Säcke eine Entschädigung zu zahlen, die die genannten Sachhöchstpreise nicht übersteigen darf.

§ 16

Stellt der Erwerber der Früchte dem Verkäufer Fallsäcke zur Verfügung, so kann er für die Zeit vom achten Tage an, nachdem die Säcke an der Empfangsstelle des Verkäufers angekommen sind, bis zu dem Tage der Rücklieferung Leihgebühren in Rechnung stellen. Bei der Berechnung der achttägigen Frist wird der Tag der Ankunft der Säcke an der Empfangsstelle nicht mitgerechnet. Die Rücklieferung gilt als an dem Tage erfolgt, an dem die Säcke an der zwischen dem Verkäufer und Erwerber für die Ablieferung der Früchte vereinbarten Stelle oder mangels einer solchen Vereinbarung an der Verladestelle des Ortes, von dem die Früchte mit der Bahn oder zu Wasser versandt werden, abgeliefert werden. Die Leihgebühr darf den Betrag von 1½ Pfennig je Sack und Tag für jeden Sack, der 100 Kilogramm Roggen faßt, und von 1 Pfennig für jeden kleineren Sack nicht übersteigen. Für den Tag der Rücklieferung kann die Leihgebühr voll berechnet werden. Werden Leihsäcke vom Verkäufer nicht binnen drei Wochen, nachdem sie an der Empfangsstelle des Verkäufers angekommen sind, zurückgeliefert, so kann der Erwerber statt der Rücklieferung der Säcke und der Zahlung der verfallenen Leihgebühr 7 Mark für jeden Sack, der 100 Kilogramm Roggen faßt, und 6 Mark für jeden kleineren Sack verlangen, sofern der Verkäufer eine ihm vom Erwerber schriftlich gestellte Nachfrist von mindestens einer Woche für die Rücklieferung hat verstreichen lassen.

§ 17

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung binnen 15 Tagen nach Ablieferung. Wird der Kaufpreis länger gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

Die Höchstpreise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst zu tragen. Stellt der Verkäufer Säcke nur bis zu dieser Verladestelle zur Verfügung, so darf hierfür eine Leihgebühr nicht berechnet werden.

§ 18

Die Höchstpreise gelten nicht für Originalsaatgut sowie für Saatgut von Hülsenfrüchten, das zum Gemüseanbau bestimmt ist (Gemüsesaatgut), wenn die Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut innegehalten werden.

Als Originalsaatgut gilt das Saatgut solcher Züchtungen, deren Züchter in einem von der Reichsgetreidekasse im Deutschen Reichsanzeiger zu veröffentlichenden Verzeichnis für die Fruchtart als Züchter von Originalsaatgut aufgeführt sind. Saatgut von Vermehrungsstellen gilt nur dann als Originalsaatgut, wenn die Vermehrungsstellen in dem Verzeichnis aufgeführt sind.

§ 19

Bei anerkanntem Saatgut aus anerkannten Saatgutwirtschaften erhöht sich der Höchstpreis

um folgende Beträge:

1. bei Wintergerste

für die erste Abfaat um	200 Mark
" " zweite " "	170 "
" " dritte " "	140 "

 für die Tonne;
2. bei sonstigem Getreide, Buchweizen und Hirse

für die erste Abfaat um	180 Mark
" " zweite " "	150 "
" " dritte " "	120 "

 für die Tonne;
3. bei Hülsenfrüchten

für die erste Abfaat um	300 Mark
" " zweite " "	250 "
" " dritte " "	200 "

 für die Tonne.

Als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten nur solche Wirtschaften, die in einem von der Reichsgetreidestelle im Deutschen Reichsanzeiger zu veröffentlichenden Verzeichnis für die Fruchtart als anerkannte Saatgutwirtschaften aufgeführt sind.

§ 20

Bei sonstigem Saatgut (Handelsaatgut) erhöht sich der Höchstpreis bei Wintergerste um 120 *M*, bei sonstigem Getreide, Buchweizen und Hirse um 90 *M*, bei Hülsenfrüchten um 150 *M*, für die Tonne.

§ 21

Die Höchstpreise in §§ 19, 20 sind nur zulässig, wenn die Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut innegehalten werden. Sie schließen die Druschprämien und die Beträge nach § 12 ein.

§ 22

Beim Umsatz der Früchte, soweit er nicht im Saatgutverkehr erfolgt, dürfen dem Höchstpreis als Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie für alle Arten von Aufwendungen nur die von der Reichsgetreidestelle festzusetzenden Beträge zugeschlagen werden. Beim Weiterverkaufe von Saatgut dürfen den Saatguthöchstpreisen (§§ 19 bis 21) insgesamt Beträge bis zu 5 vom Hundert der Preise zugeschlagen werden.

Die Zuschläge nach Abs. 1 umfassen vorbehaltlich abändernder Bestimmungen der Reichsgetreidestelle nicht die Auslagen für Säcke (§ 15); sie umfassen ferner nicht die Auslagen für die Fracht von dem Abnahmeorte sowie die durch Zusammenstellung kleinerer Lieferungen zu Sammeladungen nachweislich entstandenen Vorfrachtkosten, im Saatgutverkehre nicht die Beförderungskosten von der Verladestelle des Erzeugers ab.

Abnahmeort im Sinne dieser Bestimmungen ist der Ort, bis zu dem der Verkäufer die Kosten der Beförderungen trägt.

§ 23

Die Reichsgetreidestelle ist bei Abgabe von Früchten an die Höchstpreise nicht gebunden. Dasselbe gilt für die Kommunalverbände hinsichtlich der Abgabe zu Futterzwecken.

§ 24

Die in diesen Bestimmungen oder auf Grund dieser Bestimmungen festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

§ 25

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Juni 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Waldow

(Vergl. Staatsanz. von 1918, Nr. 29, S. 244 und Nr. 62, S. 490).

Bekanntmachung

Der Frühkartoffel-Erzeugerpreis wird mit Beginn des 1. August (Donnerstag) bis zum Ablauf des 14. August (Mittwoch) auf 9 Mark je Zentner gesenkt.

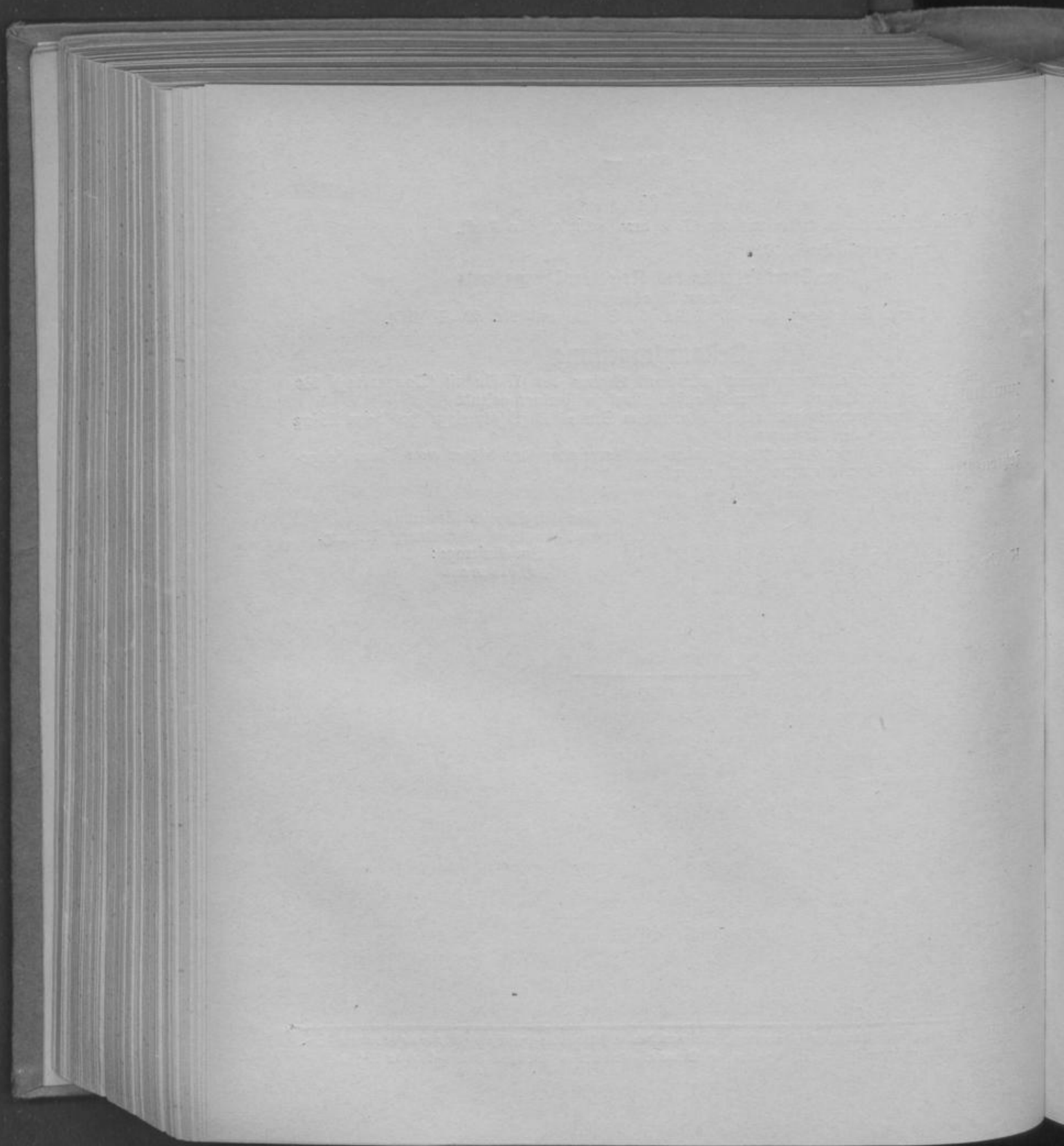
Obiger Erzeugerpreis gilt als Höchstpreis im Sinne des Höchstpreisgesetzes beim Absatz der Kartoffeln durch den Erzeuger.

Entsprechend dieser Herabsetzung haben die Gemeinden den bisher von ihnen festgesetzten Kleinverkaufspreis entsprechend zu senken.

Detmold, den 27. Juli 1918.

Fürstlich Bippische Regierung.
Landesernährungsamt, Verwaltungsabteilung.
Im Auftrage:
H e l d m a n.

R Nr. 5518.



(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt“ Nr. 84, S. 677.)

(Nr. 6369)

Verordnung

über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1918 zu Saatzwecken. Vom 27. Juni 1918.

Auf Grund des § 9 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 434) wird bestimmt:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Lieferung von Früchten (§§ 1, 2 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918) zu Saatzwecken ist nur gegen Saatkarte erlaubt. Das gleiche gilt für den Abschluß von Rechtsgeschäften, durch die eine Verpflichtung zu solcher Lieferung begründet wird.

Die Vorschriften in Abs. 1 gelten nicht für den Verkehr zwischen den Züchtern von Originalsaaten und ihren Vermehrungsstellen.

§ 2

Die Ausstellung der Saatkarte muß von demjenigen, der Früchte zu Saatzwecken erwerben will, schriftlich bei der von der Landeszentralbehörde bestimmten Ortsbehörde beantragt werden. Ortlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk der Antragsteller seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat. Ist der Antragsteller Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs (Landwirt), so ist in dem Antrag die Anbaufläche zu bezeichnen, für die das Saatgut verwendet werden soll.

Die Ortsbehörde hat die Richtigkeit der Angaben des Antrags, insbesondere hinsichtlich der Anbaufläche, zu prüfen und den Antrag unter Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung der unteren Verwaltungsbehörde vorzulegen.

Die Ausstellung der Saatkarte für Landwirte (Verbraucherseekarte) erfolgt durch die untere Verwaltungsbehörde, wenn der Antragsteller aus selbstgebauten Früchten der Ernte 1917 oder 1918 mindestens die gleiche Menge einer Fruchtart abgeliefert hat. In den anderen Fällen und, wenn es sich um Saatkarten für Händler (Händlerseekarte) handelt, erfolgt die Ausstellung der Saatkarte durch die höhere Verwaltungsbehörde, an die die Anträge von der unteren Verwaltungsbehörde nach Prüfung weiterzureichen sind.

Die Landeszentralbehörden können die Ausstellung der Saatkarten allgemein der höheren Verwaltungsbehörde übertragen.

§ 3

Die Saatkarte muß Namen, Wohnort und Kommunalverband des zum Erwerbe berechtigten, den Ort, wohin geliefert werden soll, und, wenn die Früchte mit der Eisenbahn befördert werden sollen, die Empfangsstation, ferner die zu erwerbende Menge und Fruchtart angeben; sie ist unter Benutzung eines Vordrucks nach den beigelegten Mustern 1 und 2*)

*) Muster sind hier nicht abgedruckt.

auszufüllen. Die Abschnitte A, B und C der Saatkarte sind gleichlautend auszufüllen.

Für Lieferung von Saatgut derselben Fruchtart und Sorte an mehrere Landwirte derselben Gemeinde können Sammelstaatkarten nach anliegendem Muster 3*) verwendet werden. Die Sammelstaatkarten müssen außer den Angaben nach Abs. 1 auch die Angabe der Empfangsstelle und, wenn die Verteilung durch eine andere Stelle als die Empfangsstelle erfolgt auch die Verteilungsstelle enthalten.

§ 4

Die Veräußerung (§ 1 Abs. 1) von Saatgut bedarf der Zustimmung des Kommunalverbandes, für den die Früchte beschlagnahmt sind.

§ 5

Die Zustimmung (§ 4) ist nicht erforderlich für die Veräußerung von Originalsaatgut und von Abfaaten, die als Saatgut anerkannt sind (anerkanntes Saatgut), durch Originalsaatgut- oder anerkannte Saatgutwirtschaften sowie für die Veräußerung von Saatgut durch zugelassene Händler (§ 6).

Als Originalsaatgut gilt das Saatgut solcher Züchtungen, deren Züchter in einem von der Reichsgetreidestelle im deutschen Reichsanzeiger zu veröffentlichenden Verzeichnis für die Fruchtart als Züchter von Originalsaatgut aufgeführt sind. Saatgut von Vermehrungsstellen gilt nur dann als Originalsaatgut, wenn die Vermehrungsstellen in dem Verzeichnis aufgeführt sind.

Als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten nur solche Wirtschaften, die in einem von der Reichsgetreidestelle im deutschen Reichsanzeiger zu veröffentlichenden Verzeichnis für die Fruchtart als anerkannte Saatgutwirtschaften aufgeführt sind.

Bei Streit über die Aufnahme in eines der Verzeichnisse (Abs. 2, 3) entscheidet der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.

§ 6

Wer mit nicht selbstgebaute Früchten zu Saatzwecken handeln will, bedarf der Zulassung. Dies gilt auch für Genossenschaften und andere Vereinigungen. Der Verkauf von Saatgut durch Händler, Genossenschaften oder andere Vereinigungen ist nur unmittelbar an Verbraucher zulässig.

Die Zulassung erfolgt durch die Reichsgetreidestelle. Diese kann andere Stellen zur Zulassung ermächtigen. Die Zulassung findet insoweit statt, als ein Bedürfnis besteht. Sie kann an Bedingungen geknüpft und jederzeit zurückgenommen werden.

§ 7

Der Erwerber von Saatgut hat die vollständige Saatkarte dem Veräußerer bei Abschluß des Vertrags auszuhändigen. Wird das Saatgut mit der Eisenbahn versandt, so hat sich der Veräußerer von der Versandstation auf jedem Abschnitt der Saatkarte die Absendung unter Angabe der Art des Saatguts, der versandten Mengen und des Ortes bescheinigen zu lassen, nach dem das Saatgut verfrachtet ist. Erfolgt die Versendung nicht mit der Eisenbahn, so hat sich der Veräußerer auf jedem Abschnitt der Saatkarte den Empfang durch den Erwerber bestätigen zu lassen.

Der Veräußerer hat bei Lieferung des Saatguts den Abschnitt A abzutrennen und innerhalb einer Woche der Reichsgetreidestelle oder einer von ihr zu bestimmenden

*) Muster sind hier nicht abgedruckt.

Stelle mittels eingeschriebenen Briefes auf seine Kosten zu übersenden. Die Abschnitte B und C hat der Veräußerer dem Kommunalverband einzureichen, für den das Saatgut beschlagnahmt ist. Der Kommunalverband hat, wenn das Saatgut in einen anderen Kommunalverband gebracht wird, Abschnitt C der Saatkarte an diesen Kommunalverband weiterzusenden.

§ 8

Die Ausstellung der Saatkarten, der Geschäftsbetrieb der Saatgutwirtschaften und der zugelassenen Händler sowie der gesamte sonstige Saatgutverkehr unterliegt der Beaufsichtigung und Überwachung durch die Reichsgetreidestelle. Sie kann zu diesem Zwecke besondere Anordnungen erlassen.

Die Reichsgetreidestelle ist berechtigt, den höheren Verwaltungsbehörden Vertrauensleute beizuordnen, bei deren Auswahl die Landeszentralbehörden zu hören sind; sie erläßt die Bestimmungen über deren Tätigkeit.

§ 9

Landwirten kann der Kommunalverband die Zustimmung zur Veräußerung selbst gebauten Saatgetreides zu Saatzwecken innerhalb eines bestimmten Bezirkes, der sich nicht über die Grenze des Kommunalverbandes erstrecken darf, allgemein erteilen. Die Zustimmung ist auf eine bestimmte Menge und Sorte zu beschränken. Der Kommunalverband hat der Reichsgetreidestelle von der Erteilung der Zustimmung unverzüglich unter Angabe von Name und Wohnort des Landwirts und der zum Verkauf freigegebenen Saatgutmengen und -sorten Mitteilung zu machen.

Die Reichsgetreidestelle oder die von ihr bestimmte Stelle kann gestatten, daß die Veräußerung selbstgebaute Saatgetreides zu Saatzwecken auch außerhalb des Kommunalverbandes zulässig ist.

§ 10

Die Lieferung von Wintergetreide zu Saatzwecken darf nur in der Zeit von 15. Juli bis zum 15. November 1918, von Sommergetreide zu Saatzwecken nur in der Zeit vom 1. Januar bis zum 1. Juni 1919 erfolgen.

Saatgut, das nach Ablauf der im Abs. 1 bezeichneten Fristen sich noch im Besitze von Saatgutwirtschaften, zugelassenen Händlern oder Verbrauchern befindet, ist an die Reichsgetreidestelle oder an den von dieser bezeichneten Kommunalverband abzuliefern. Der Erwerber hat für diese Mengen den in der Verordnung über die Preise für Getreide, Buchweizen und Hirse vom 15. Juni 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 657) festgesetzten Höchstpreis zu zahlen. Im Streitfall entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Sie bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Den Züchtern von Originalsaatgut kann durch die Reichsgetreidestelle aus der Ernte ihrer Zuchtgärten und -felder ein angemessener Anteil als Züchterreserve belassen werden.

II. Besondere Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut von Buchweizen, Hirse und Hülsenfrüchten.

§ 11

Saatgut von Buchweizen, Hirse und Hülsenfrüchten sowie Gemenge, in dem sich Hülsenfrüchte befinden, mit Ausnahme des Saatguts von Winterwicke (*Vicia villosa*) und von Gemenge von Roggen und Winterwicke darf nur an die Reichsgetreidestelle abgesetzt

werden. Die Reichsgetreidestelle bestimmt, welche Mengen sie erwerben will und setzt die Bedingungen fest. Sie kann das von ihr erworbene Saatgut durch Kommunalverbände, Saatstellen oder durch zugelassene Händler dem Verbraucher zuführen.

Die Reichsgetreidestelle kann Erzeuger des im Abs. 1 genannten Saatguts ermächtigen, Saatgut unmittelbar an Verbraucher abzugeben. Sie kann Erzeuger von Originalsaatgut und von anerkanntem Saatgut ferner ermächtigen, dieses an Saatstellen, landwirtschaftliche Berufsvertretungen und Vereine oder zugelassene Händler abzugeben. Die Ermächtigung kann an Bedingungen geknüpft werden.

§ 12

Als Saatgut im Sinne des § 11 gilt nur solches Saatgut, das von der Reichsgetreidestelle oder einer von ihr mit der Prüfung beauftragten Saatstelle als zur Saat geeignet erklärt worden ist.

§ 13

Auf Saatgut von Hülsenfrüchten, das zum Gemüseanbau bestimmt ist (Gemüsesaatgut), finden die Vorschriften dieser Verordnung mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Als zum Gemüseanbau bestimmte Hülsenfrüchte gelten nur solche Sorten, die in einem von der Reichsgetreidestelle im Deutschen Reichsanzeiger zu veröffentlichenden Verzeichnis aufgeführt sind.
2. Die Reichsgetreidestelle kann Erzeuger ermächtigen, Gemüsesaatgut auch an Händler abzugeben. Die Ermächtigung kann an Bedingungen geknüpft werden.
3. Der Handel mit Gemüsesaatgut ist außer den in § 6 genannten Personen gestattet:
 - a) Personen, denen gemäß § 1 der Verordnung über den Handel mit Samereien vom 15. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1277) eine Erlaubnis zum Betriebe des Handels mit Samereien erteilt ist;
 - b) Inhabern von Kleinhandelsgeschäften, die Samereien ausschließlich im Kleinverkauf in Mengen bis zu 50 Kilogramm an Verbraucher absetzen.

Die Ausstellung von Saatkarten für Händler, die nicht nach § 6 zugelassen sind, erfolgt durch den Kommunalverband, in dessen Bezirk der Händler seine Niederlassung hat.

4. Die Vorschriften dieser Verordnung über Saatkarten finden auf Gemüsesaatgut keine Anwendung, soweit es sich um Mengen von nicht mehr als 125 gr. handelt.

Die Reichsgetreidestelle kann Ausnahmen von den Vorschriften in Abs. 1 zulassen. Sie kann weitere einschränkende Bestimmungen über den Verkehr mit Gemüsesaatgut erlassen.

§ 14

Saatgut, das sich am 1. Juni 1919 noch im Besitze von Erzeugern, zugelassenen Händlern oder Verbrauchern befindet, ist an die Reichsgetreidestelle oder an den von dieser bezeichneten Kommunalverband abzuliefern. Die Reichsgetreidestelle kann Ausnahmen zulassen.

Der Erwerber hat für diese Mengen den in der Verordnung über die Preise für Hülsen-, Hack- und Ölfrüchte vom 9. März 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 119) festgesetzten Höchstpreis zu zahlen. Die Vorschriften in § 10 Abs. 2 Satz 3 und 4, finden entsprechende Anwendung.

III. Schlußbestimmungen

§ 15

Erweist sich ein Veräußerer von Saatgut in der Verfolgung der Pflichten, die ihm

durch diese Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung auferlegt sind, unzuverlässig, so kann ihm die Reichsgetreidestelle die weitere Veräußerung von Saatgut untersagen. Mit der Untersagung wird die weitere Veräußerung von Saatgut unzulässig.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

Wird die Veräußerung von Saatgut untersagt, so sind auf Antrag der Reichsgetreidestelle durch die zuständige Behörde die vorhandenen Vorräte zugunsten der Reichsgetreidestelle zu enteignen. Die Reichsgetreidestelle hat für die enteigneten Vorräte einen angemessenen Preis zu zahlen, bei dessen Festsetzung der zur Zeit der Enteignung geltende allgemeine Höchstpreis, nicht der Sonderpreis für Saatgut zu berücksichtigen ist. Im Streitfall entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Sie bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

§ 16

Die Landeszentralbehörden können den Saatgutverkehr weitergehenden Beschränkungen unterwerfen. Sie bestimmen, wer als zuständige Behörde und als untere und höhere Verwaltungsbehörde anzusehen ist.

§ 17

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach § 80 Abs. 1 Nr. 4 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 bestraft.

§ 18

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 27 Juni 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts

von Waldow

Zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1918 zu Saatzwecken vom 27. Juni 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 677) wird folgendes bestimmt:

Zu § 2: „Saatstelle“, d. h. die zur Ausstellung der Saatkarten für den Kommunalverband Fürstentum Lippe zuständige Stelle ist in allen Fällen die Regierung (Verwaltungsabteilung des Landesernährungsamts). Sie kann die Saatkarten durch den ihr gemäß § 8 Abs. 2 beigeordneten Vertrauensmann der Reichsgetreidestelle ausstellen lassen, dessen Namen sie alsdann öffentlich bekannt zu machen hat.

Der Vertrauensmann hat die Saatkarten wie folgt zu unterzeichnen:

Fürstlich Lippische Regierung,
Landesernährungsamt-Verwaltungsabteilung
Im Auftrage:
Der Vertrauensmann
Name.

(L. S.)

Zu § 4: Die Veräußerung von Saatgut bedarf der Zustimmung des R. W. B. (Wirtschaftsabteilung des Landesernährungsamts). Dieser ist ermächtigt, die Zustimmung zu Veräußerungen an lippische Landwirte und lippische Händler (§ 6) uneingeschränkt zu erteilen, hat aber Wünsche der L. W. G. auf Beschränkung der Veräußerungserlaubnis zu berücksichtigen. Bei Veräußerungen außer Landes ist die Zustimmung der L. W. G. in jedem Falle erforderlich. Eingetragene Originalhochzucht-Wirtschaften und anerkannte Saatgut-Wirtschaften (§ 5) werden hiervon nicht betroffen.

Zu § 5: Die Regierung hat durch den R. W. B. der Reichsgetreidestelle die Liste der Originalsaatgut-Züchter und der anerkannten Saatgut-Wirtschaften zur Veröffentlichung im Reichsanzeiger übersenden zu lassen.

Zu § 9: Der R. W. B. kann lippischen Landwirten die Erlaubnis zum Absatz selbstgebauten Saatgetreides zu Saatzwecken an andere lippische Landwirte allgemein erteilen. Die Zustimmung ist auf eine bestimmte Menge und Sorte zu beschränken. Vor der Erteilung der Zustimmung ist die L. W. G. als Geschäftsabteilung des Landesernährungsamts zu hören. Ihre Wünsche sind zu berücksichtigen.

Zu § 10, Abs. 2: Die Ablieferung erübrigten Saatguts hat an die L. W. G. zu erfolgen, falls die Reichsgetreidestelle nicht anderes bestimmt.

Zu § 13: Die Ausstellung von Saatkarten für Händler erfolgt durch die Regierung gemäß obiger Anordnung zu § 2 der Verordnung.

Zu § 14 gilt das zu § 10, Abs. 2 Bestimmte.

Zu § 15 Abs. 3: Zuständige Behörde ist die L. W. G.

Detmold, den 23. Juli 1918.

R. Nr. 5440.

Fürstliches Staatsministerium

Frhr. Biedenweg

Das Direktorium der Reichsgetreidestelle hat zur Durchführung der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1918 zu Saatzwecken vom 27. Juni 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 677) Anordnungen erlassen, die für Lippe wie nachstehend Gültigkeit haben:

1. Zulassung von Händlern zum Handel mit Saatgut.

A. Bedingungen.

Jeder, der im Eigenhandel oder als Kommissionär oder Vermittler sich am Umsatz von Saatgut beteiligen will, bedarf der Zulassung.

Die Zulassung von Händlern zum Saathandel wird an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Der Händler muß bereits in den Jahren 1913 und 1914 nachweislich Saathandel mit der Fruchtart getrieben haben, für die er zugelassen zu werden wünscht.
2. Die Zuverlässigkeit des Händlers in bezug auf Beachtung der kriegswirtschaftlichen

Vorschriften muß einwandfrei feststehen.

3. In dem Gebiet, in dem der Händler zum Handel mit Saatgut zugelassen werden soll, muß ein Bedürfnis für seine Zulassung bestehen.
4. Die Zulassung erstreckt sich nur auf den Vertrieb einer bestimmten Menge Saatgut. Diese Menge ist nach dem tatsächlichen Bedürfnis des Bezirks und der Verkaufsmöglichkeit des Händlers zu bemessen. In die festgesetzte Menge werden alle im Eigenhandel oder im Kommissions- oder Vermittlungshandel umgesetzten Mengen eingerechnet.
5. Der Händler muß sich verpflichten, die von Interessentenverbänden unter Zustimmung der maßgebenden Behörden für besondere Sorten Saatgut, namentlich für Original-Saatgut, festgesetzten Höchstpreise einzuhalten.
6. Der Händler muß sich verpflichten, alle für den Saatgutverkehr gegebenen Vorschriften sorgfältig zu beachten und für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe von 50 *M* für den Doppelzentner der in Betracht kommenden Früchte an den Kommunalverband zu zahlen.
7. Der Händler muß für die Erfüllung seiner Verpflichtungen Sicherheit leisten.

Für einen zugelassenen Händler ist der Einlauf des Saatgutes im ganzen Deutschen Reich zulässig, der Verkauf dagegen nur in dem Gebiet, für das er zugelassen ist, also innerhalb des Fürstentums nur bei Zulassung für letzteres.

B. Grundsätze für den örtlichen Umfang der Zulassung und Zuständigkeit für die Zulassung.

Grundsätzlich wird die Zulassung von Saatguthändlern für den Umfang des Fürstentums nur ausgesprochen, wenn sie darin ihre gewerbliche Niederlassung haben. Ausnahmen aber sollen nur im Falle eines dringenden Bedürfnisses zulässig sein.

Die Zulassung erfolgt nach § 6 der Saatgutverkehrsordnung durch die Reichsgetreidestelle, die andere Stellen zur Zulassung ermächtigen kann. Die Reichsgetreidestelle hat das Recht zur Zulassung auf die Kommunalverbände (für Lippe dem R. W. V.) übertragen, soweit den Händlern der Vertrieb von Saatgut nur für den Bezirk des Kommunalverbandes, also des Fürstentums, gestattet werden soll.

In allen anderen Fällen behält sich die Reichsgetreidestelle selbst die Entscheidung über die Zulassung vor. Bei der Entscheidung über Gesuche um Zulassung sind die zulassenden Stellen an die vorstehenden Grundsätze für den örtlichen Umfang der Zulassung sowie an die Bedingungen unter A gebunden.

C. Verfahren bei der Zulassung.

Der Antrag auf Zulassung zum Saathandel ist beim R. W. V. nach anliegendem Muster I*) zu stellen. Der Vordruck ist genau auszufüllen. Der R. W. V. hat zu prüfen, ob alle Bedingungen nach A erfüllt sind, und insbesondere die Höhe der Sicherheit nach A 7 auf dem Antrag zu vermerken.

Über den Antrag entscheidet der R. W. V., wenn er selbst zur Zulassung zuständig ist; andernfalls gibt er ihn mit einer gutachtlichen Äußerung an die Regierung weiter.

Die Zulassung ist in einem Zulassungsschein nach anliegendem Muster II*) auszusprechen. Abschrift des Zulassungsscheins ist vom R. W. V. gleichzeitig der Reichsgetreidestelle,

*) Muster sind hier nicht abgedruckt.

Geschäftsabteilung, Abteilung Saatgutverkehr, einzusenden.

Mit Inkrafttreten der Saatgutverkehrsverordnung vom 27. Juni 1918 haben alle früher ausgestellten Zulassungsscheine ihre Gültigkeit verloren.

II. Saatkarte mit Listenführung.

A. Allgemeines.

Die Ausstellung der Saatkarten erfolgt nur auf Antrag, der von Verbrauchern nach dem anliegenden Muster III*), von Händlern nach Muster IV*) bei der hierfür zuständigen Ortsbehörde (Vertrauensmann des R. W. B.) zu stellen ist. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnort des Antragstellers und, wenn dieser ein Händler ist, nach dem Sitz seiner gewerblichen Niederlassung. Die zur Entgegennahme des Antrages zuständige Ortsbehörde hat den Antrag zu prüfen und darauf das Ergebnis der Prüfung amtlich zu bescheinigen. Die Prüfung hat sich namentlich darauf zu erstrecken, ob die angegebene Anbaufläche vorhanden ist und ob gegen die Ausstellung der Saatkarte Bedenken bestehen. Der mit dem Prüfungsvermerk der Ortsbehörde versehene Antrag ist dem von der Reichsgetreidestelle ernannten Vertrauensmann der Regierung zur weiteren Veranlassung vorzulegen.

Die Saatkarten werden den zur Ausstellung von Saatkarten berechtigten Behörden von der Reichsgetreidestelle in fortlaufend nummerierten Durchschreibebüchern zur Verfügung gestellt. Die Verwendung anderer Bordrucke ist unzulässig. Die für die Ausstellung der Saatkarten zuständigen Behörden sind für die rechtzeitige Anforderung der Bordrucke in den erforderlichen Mengen bei der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, Abteilung Saatgutverkehr, oder der von dieser bezeichneten Stelle verantwortlich. Die Saatkartenbücher sind auf das sorgfältigste aufzubewahren. Verschriebene Saatkartenvordrucke sind an die Reichsgetreidestelle zurückzureichen. Verluste an Einzelschreibern oder ganzen Büchern sind der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, Abteilung Saatgutverkehr, die an der Hand der Nummern und Farben der Saatkarten den Verkehr überwacht, sofort zu melden.

Die für die Saatkartenausstellung zu zahlenden Gebühren werden vom Vertrauensmann nach Anweisung der Regierung festgesetzt.

B. Sammelsaatkarten.

Die Ausstellung von Sammelsaatkarten ist nur zulässig, wenn es sich um Lieferungen derselben Sorte Saatgut handelt. Wegen der Bordrucke gilt das unter A Gesagte.

C. Ausstellung der Saatkarten.

Bei Ausstellung der Saatkarten ist zwischen Verbraucher-Saatkarten und Händler-Saatkarten genau zu unterscheiden. Unbeschadet der Verpflichtung zur Innehaltung der Fristen nach § 10 der Saatgutverkehrsverordnung für die Lieferung ist die Ausstellung von Saatkarten zeitlich nicht beschränkt. Nur bei Hülsenfrüchten behält sich die Reichsgetreidestelle vor, die Ausstellung von Saatkarten vor einem bestimmten Zeitpunkt zu verbieten.

D. Überwachungspflicht und Listenführung.

Die zur Ausstellung von Saatkarten ermächtigten Behörden sind verpflichtet, über die von ihnen ausgestellten Saatkarten Listen zu führen, und zwar je eine besondere Liste für Verbraucher und für Händler nach anliegenden Mustern V und VI*). Die Benutzung anderer

*) Muster sind hier nicht abgedruckt.

Formblätter ist unzulässig. Durchschriften der Listen sind am Schlusse jeder Kalenderwoche der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, Abteilung Saatgutverkehr, einzureichen.

Die Überwachungspflicht des R. W. B. hat sich namentlich darauf zu erstrecken, daß die Veräußerer von Saatgut den ihnen nach § 7 der Saatgutverkehrsordnung auferlegten Pflichten nachkommen. Die Einsendung der Abschnitte A der Saatkarten hat an die Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, Abteilung Saatgutverkehr, zu erfolgen. Befolgt ein Veräußerer von Saatgut die ihm durch § 7 Abs. 2 auferlegten Pflichten nicht, so ist dies dem bei der Regierung tätigen Vertrauensmann der Reichsgetreidestelle sofort anzuzeigen. Die Reichsgetreidestelle wird dann in geeigneten Fällen nach § 15 der Saatgutverkehrsordnung verfahren.

E. Wirtschaftskarte.

Für die erforderlichen Eintragungen in die Wirtschaftskarte ist durch entsprechende Vereinbarung zwischen L. W. G. und R. W. B. Sorge zu tragen, und zwar bei den Saatgutbeziehenden Landwirten auf Grund der nach II D Abs. 1 geführten Saatkartenlisten, bei den Saatgut abgebenden Landwirten auf Grund der von ihnen vorzulegenden und im Besitz des R. W. B. bleibenden Abschnitte B der Saatkarten.

F. Anerkannte Saatgutwirtschaften.

Die anerkannten Saatgutwirtschaften unterstehen der Überwachung durch den R. W. B. Um diese Überwachung zu erleichtern und um namentlich zu verhüten, daß anerkannte Saatgutwirtschaften größere Mengen Saatgut als anerkanntes Saatgut verkaufen, als sie von den anerkannten Feldern geerntet haben, wird die Reichsgetreidestelle in das von ihr im Reichsanzeiger zu veröffentliche Verzeichnis (vgl. § 5 Abs. 3 der Saatgutverkehrsverordnung) die Größe der anerkannten Flächen aufnehmen. Der R. W. B. erhält hierdurch die Möglichkeit, nachzuprüfen, welche Mengen Saatgut eine anerkannte Saatgutwirtschaft tatsächlich verkaufen kann.

Die anerkannten Saatgutwirtschaften sind verpflichtet, über ihre Saatgutveräußerungen nach anliegendem Muster VII*) Buch zu führen. Die Benutzung anderer Muster ist unzulässig. Jeder veräußerte Posten muß durch Saatkarte belegt sein. Durchschriften der Buchungen sind am Schlusse jeder Kalenderwoche der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, Abteilung, Saatgutverkehr, einzureichen.

G. Landwirtschaftliche Betriebe, denen der Verkauf von Saatgut nach § 9 der Saatgutverkehrsordnung gestattet ist.

Die Erteilung einer allgemeinen Zustimmung durch den R. W. B. nach § 9 darf nur erfolgen, soweit ein dringendes, anderweit nicht zu befriedigendes Bedürfnis nach Saatgut nachgewiesen ist. Die Vorschriften des § 9 Abs. 1 sind dabei genau zu beachten.

Anträge nach § 9 Abs. 2 sind nach näherer Bestimmung des R. W. B. zu stellen. Der R. W. B. ist ermächtigt, über diese Anträge, soweit die Veräußerung des selbstgebauten Saatgetreides nur innerhalb des Fürstentums erfolgen soll, nach Anhörung des Vertrauensmannes der Reichsgetreidestelle zu entscheiden. Die Genehmigung ist jedoch nur auszusprechen, wenn ein dringendes wirtschaftliches Bedürfnis nachgewiesen ist. Will ein Landwirt Saatgut über den Bezirk des Fürstentums hinaus verkaufen, so hat der R. W. B. nach Anhörung des Vertrauensmannes der Reichsgetreidestelle zu dem Antrag Stellung zu nehmen und ihn alsdann der Reichsgetreidestelle zur Entscheidung vorzulegen.

*) Muster sind hier nicht mitgedruckt.

Wirtschaften, denen nach § 9 der Saatgutverkehrsverordnung der Verkauf von Saatgut gestattet wird, haben ordnungsmäßig Bücher nach anliegendem Muster VII*) zu führen. Die Benutzung anderer Muster ist unzulässig. Hierauf sowie auf die Pflicht, gemäß § 7 Abs. 2 a. a. O. die Abschnitte A der Saatkarten innerhalb einer Woche der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, Abteilung Saatgutverkehr einzusenden, ist bei Erteilung der Genehmigung besonders hinzuweisen.

H. Zugelassene Händler.

Die zugelassenen Saatguthändler sind verpflichtet, über alle Saatgutgeschäfte nach anliegenden Mustern VII und VIII*) Buch zu führen. Die Benutzung anderer Muster ist unzulässig. Auch die Vermittlungsgeschäfte sind in diese Bücher einzutragen. Soweit es sich um Eigengeschäfte handelt, muß jeder Ausgangsposten durch eine Saatkarte belegt sein. Auch den zugelassenen Händlern liegt die Pflicht ob, die Abschnitte A der Saatkarten gemäß § 7 Abs. 2 der Saatgutverkehrsverordnung sowie Durchschriften ihrer Ein- und Verkaufsbücher innerhalb einer Woche der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, Abteilung Saatgutverkehr, einzusenden.

I. Ständige Ueberwachung des Saatgutverkehrs durch den R. W. B. und die Reichsgetreidestelle.

Die Ueberwachung des Saatgutverkehrs ist in erster Linie Aufgabe des bei der Regierung tätigen Vertrauensmannes und der ihm unterstellten Überwachungsbeamten der Reichsgetreidestelle. Der R. W. B. ist verpflichtet, Saatgutwirtschaften sowohl wie zugelassene Händler auf das Sorgfältigste zu überwachen. Der R. W. B. hat das Recht, die Geschäftsbücher und die Läger nachzuprüfen. Verdächtig erscheinende Umstände sind sofort aufzuklären und zu verfolgen.

K. Schlußbestimmungen.

Ein Verkehr mit Hülsenfrucht-Saatgut ist vorläufig nicht gestattet. Demnächst werden besondere Anordnungen über Hülsenfruchtsaatgut erlassen.

Detmold, den 23. Juli 1918.

Fürstlich Lippische Regierung

Landesernährungsamt, Verwaltungsabteilung

Im Auftrage:

Geibman

R. Nr. 5451.

*) Muster sind hier nicht abgedruckt.

Ausführungsanweisungen

zur Verordnung kaiserlicher Regierung vom 23. Juli Beilage, zu Nr 79 des Staatsanzeiger über den Verkehr mit Getreide und Hülsenfrüchten zu Saatzwecken aus der Ernte 1918.

- Zu I B.** Außer Saatguthändlern bedürfen auch Genossenschaften und andere Vereinigungen, die sich mit dem Verkauf nicht selbstgebauter Früchte zu Saatzwecken befassen wollen, der Zulassung durch den R. W. B.
- Zu I C.** Anträge auf Zulassung sind von Saatguthändlern, Genossenschaften und anderen Vereinigungen auf den von ihnen selbst zu beschaffenden Vordrucken an den R. W. B. einzureichen. Antragsteller haben gleichzeitig anzugeben, mit welchen Fruchtarten und Mengen sie in den Jahren 1913/14 Saatguthandel getrieben haben, die Angaben werden durch die Revisoren des R. W. B. später nachgeprüft.
- Zu II A.** Vordrucke für die vorgeschriebenen Anträge auf Ausstellung von Verbraucher-Saatkarten und Sammel-Saatkarten liegen bei den Vertrauensmännern, Anträge auf Erteilung von Saatkarten für Händler, Genossenschaften und andere Vereinigungen sind von diesen auf selbst beschafften Vordrucken nach Anlage IV bei dem Vertrauensmann derjenigen Gemeinde einzureichen, in der diese Antragsteller ihre Geschäftsniederlassung haben.
- Sämtliche Anträge auf Ausstellung von Saatkarten sind von den Antragstellern zum wenigsten eigenhändig zu unterschreiben.
- Für die Aufnahme eines Saatkarten-Antrages hat der Antragsteller dem Vertrauensmann gleichzeitig als Vergütung für verauslagtes Porto für Einsendung der Anträge an den R. W. B. 20 Pfg. zu zahlen.
- Für jede Fruchtart ist eine gesonderte Saatkarte, also auch ein gesonderter Antrag erforderlich. Will ein Bezieher von Saatgut dieselbe Sorte Saatgut von 2 verschiedenen Erzeugern ankaufen, so sind auch bei derselben Fruchtart hierfür gesonderte Saatkarten und Anträge erforderlich.
- Für die Ausstellung der Saatkarte hat der Antragsteller an den Vertrauensmann folgende Gebühr zu entrichten:

bei Mengen bis zu 10 Pfund	10 Pfg.
bei Mengen von 10 — 50 Pfund	25 Pfg.
bei Mengen über 50 Pfund	10 Pfg. je Btr.,

wenigstens aber 50 Pfg.

Der Vertrauensmann hat die Saatkarten-Anträge mit dem im Vordruck vorgesehenen Gutachten zu versehen und an den R. W. B. nach Hovebissen einzusenden.

Die von den Antragstellern für den Saatkarten-Antrag zu zahlende Gebühr von 20 Pfg. je Antrag erhält der Vertrauensmann. Er hat die für die Ausstellung der Saatkarten zu zahlenden Gebühren auf dem Saatkarten-Antrag zu vermerken und diese Gebühren für den R. W. B. einzuziehen.

Diese Gebühren sind nicht in Briefmarken oder auf andere Weise laufend an den R. W. B. abzuführen, wie im vergangenen Jahre, werden vielmehr dem Vertrauens-

ensmann auf seinem Konto belastet und bei Schlußabrechnung von ihm eingezogen.
Unvollständig ausgestellte Saatkarten-Anträge werden zur Vervollständigung unfrankiert zurückgesandt.

Zu II B. Anträge auf Ausstellung von Sammelsaatkarten dürfen vom Vertrauensmann nur entgegengenommen werden, falls es sich um den gemeinsamen Bezug derselben Sorte Saatgut von einer Bezugsstelle handelt und wenn entweder der Vertrauensmann selbst oder eine andere geeignete Persönlichkeit den Empfang und die Verteilung des Saatgutes an die im Antrag einzeln aufzuführenden Sammelbesteller übernimmt.

Zu II E. Für die erforderliche Eintragung in die Wirtschaftskarte erhält die L. W. G. vom R. W. B. wöchentlich:

1) für die Verkäufer von Saatgut Durchschrift ihrer Buchführung mit den Abschnitten B. und C. der Saatkarte,

2) für die Käufer von Saatgut eine Durchschrift der Saatkartenliste.

Zu II F. Anerkannte Saatgutwirtschaften dürfen Saatgut nur bis zu den Mengen absetzen, die ihnen bei der Anerkennung durch den R. W. B. als Höchstgrenze gesetzt ist. Die anerkannten Saatgutwirtschaften haben wöchentlich eine Durchschrift ihrer Saatgutbuchführung mit sämtlichen Abschnitten A der bei ihnen eingegangenen Saatkarten mit Einschreibebrief an die Reichsgetreidestelle Geschäftsabteilung, Abteilung Saatgutverkehr, Berlin, einzusenden, eine zweite Durchschrift mit den Abschnitten B und C der Saatkarten gleichzeitig an den R. W. B.

Nicht rechtzeitige Einsendung der Durchschriften und Saatkarten hat die Entziehung der Genehmigung zum Saatgutverkauf durch die Reichsgetreidestelle zur Folge. Die erforderlichen Vordrucke für die Buchführung können gegen Erstattung der Selbstkosten vom R. W. B. bezogen werden.

Zu II G. Die Genehmigung zum Verkauf nicht anerkannten Saatgutes vom R. W. B. im Bedarfsfalle nach Anhörung des Vertrauensmannes aber nur für den Verkauf innerhalb des Fürstentums erteilt.

Auch die zum Saatgutverkauf innerhalb des Landes vom R. W. B. zugelassenen nicht anerkannten Saatgutwirtschaften haben in gleicher Weise Buch zu führen, Durchschläge und Saatkarten-Abschnitte einzureichen wie die anerkannten Saatgutwirtschaften.

Zu II H. Die zugelassenen Händler haben sich die Vordrucke für die von der Reichsgetreidestelle vorgeschriebene Buchführung selbst zu beschaffen und an die Reichsgetreidestelle wöchentlich eine Durchschrift ihrer Buchführung mit den Saatkarten-Abschnitten A im eingeschriebenen Brief, eine zweite Durchschrift mit den Saatkarten-Abschnitten B und C an den R. W. B. einzusenden.

Zu II I. Die Überwachung sowohl der zugelassenen Saatguthändler, wie der anerkannten Saatgutwirtschaften und der für den Saatgutverkauf im Lande zugelassenen sonstigen Betriebe erfolgt durch Revisoren des R. W. B., die sich als solche durch eine schriftliche Bescheinigung des R. W. B. ausweisen.

Den Revisoren ist die Buchführung nebst Saatkarten vorzulegen, auch sind ihnen alle zweckdienlichen Angaben auf ihre Anfrage gewissenhaft zu beantworten.

Rittergut Hovedissen, am 26. Juli 1918.

Der Kriegswirtschaftsverband Lippischer Landwirte
v. Bogelsang